

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Pfarre St. Laurentius Stolberg-Gressenich e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde und Förderer der Pfarre St. Laurentius Stolberg-Gressenich e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg-Gressenich.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Insbesondere hat der Verein den Zweck, die Arbeit und den Erhalt der Pfarre St. Laurentius in Stolberg-Gressenich ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen die pastoralen Aufgaben der Pfarre im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Unterhaltung der Pfarrkirche St. Laurentius und deren kirchengemeindlicher Gebäude, insbesondere des Pfarrheimes,
- die finanzielle Unterstützung von sozial-caritativen Einrichtungen und Aufgaben
- die Unterstützung und Förderung des heimatlichen Brauchtums
- die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Seniorenarbeit

erreicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen, z. B. Pfarrfeste, Ausstellungen, Vorträgen, Vorführungen etc. verwirklicht werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Pfarre St. Laurentius Stolberg-Gressenich ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person und Körperschaften können Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlichem Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Ferner endet die Mitgliedschaft mit Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Weiterhin können Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung (vgl. § 8 der Satzung).
3. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Kirche, im Pfarrbrief und im Aushang mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Versammlung eine(n) Protokollführer(in).

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl und Entlastung der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- den Jahresbericht des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- den Bericht des Kassenprüfers
- die Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines

Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden des Vorstandes
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
- dem/der Kassierer/in
- einem/einer Beisitzer/Beisitzerin
- einem Mitglied des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Laurentius Stolberg-Gressenich
- einem Mitglied des Pfarrgemeinderates der Pfarre St. Laurentius Stolberg-Gressenich und
- dem Pfarrer der Pfarre St. Laurentius Stolberg-Gressenich

Der Kirchenvorstand bzw. der Pfarrgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Mitglied, welches in den Vereinsvorstand entsendet wird. Dieses Kirchenvorstandsmitglied bzw. Pfarrgemeinderatsmitglied muss auch Mitglied des Vereines sein.

Die Mitgliedschaft zum Vereinsvorstand dieser Vereinsvorstandsmitglieder endet, sobald der Kirchenvorstand bzw. der Pfarrgemeinderat ein anderes Mitglied aus seinen Reihen in den Vereinsvorstand entsendet.

Spätestens drei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes bzw. des Pfarrgemeinderates muss dieser über die Wahl des zu entsendenden Mitgliedes entscheiden. Die Entsendung ist dem übrigen Vereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsmäßige Wahl erfolgt ist. Sie können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden des Vorstandes
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
- dem/der Kassierer/in

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein im Außenverhältnis vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines nach Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Hierzu gehört insbesondere die Mittelverwendung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind für den Verein ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es dürfen lediglich angemessene Kostenerstattungen erfolgen. Steuerliche Grenzen sind in jedem Fall zu beachten.

Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen, insbesondere über die Mittelverwendung, durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Einnahmen und Mittelverwendung

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders und dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Pfarre St. Laurentius Stolberg-Gressenich zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Gressenich zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. März 2011 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.2016 wurde § 2 um Punkt 3 und 4 ergänzt.